



OFFICIAL GAZETTE

EXTRAORDINARY

of South West Africa.

Published by Authority.

BUITENGEWONE

OFFISIËLE KOERANT

van Suidwes-Afrika.

Uitgegeve op gesag.

1/- Tuesday, 6th December, 1932.

WINDHOEK

Dinsdag, 6 Desember 1932. No. 493

CONTENTS.

Proclamations —

Page.

No. 33. Coinage and Legal Tender
Amendment Proclamation, 1932 8283

No. 34. Liquor Licensing Law Amendment
Proclamation, 1932 8283

Proklamationen —

No. 33. Abänderungsproklamation von 1932,
Münzen und gesetzl. Zahlungsmittel betr. 8284

No. 34. Abänderungsproklamation von 1932 zur
Abänderung des Getränke-Lizenz-Gesetzes 8284

INHOUD.

Proklamasies —

No. 33. Munt en Wettige Betaalmiddel
Wysigingsproklamasie 1932 8283

No. 34. Dranklisensie-Wet
Wysigingsproklamasie 1932 8283

PROKLAMATIONEN

SEINER EHREN ALBERTUS JOHANNES WERTH,
ADMINISTRATOR VON SÜDWESTAFRIKA.

Nr. 33 von 1932.]

DA es erforderlich ist, das Gesetz in bezug auf den Umlauf von Geld im Gebiet und die Kontrollierung der Einführung gewisser Silbermünzen in das Gebiet abzuändern;

DESHALB proklamiere, erkläre und gebe ich hierdurch kraft und vermöge der mir übertragenen Befugnisse bekannt, was folgt:

1. Von und nach dem 15. Januar 1933 werden die in der Königlichen Münze in England geprägten Silbermünzen aus dem Umlauf im Gebiet Südwesafrika zurückgezogen und gelten von da an nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel nach Absatz (1), Paragraph 2 der Proklamation von 1922, Münzen und gesetzliche Zahlungsmittel betreffend (Proklamation Nr. 3 von 1922), abgeändert durch Paragraph 2 der Abänderungsproklamation von 1925, Münzen und gesetzliche Zahlungsmittel betreffend (Proklamation Nr. 13 von 1925).

2. Der Vorbehalt von Absatz (1), Paragraph 1 der Silbermünzen-Proklamation von 1932 (zur Kontrollierung der Einführung) (Proklamation Nr. 26 von 1932) wird hierdurch aufgehoben.

3. Diese Proklamation kann als die Abänderungsproklamation von 1932, Münzen und gesetzliche Zahlungsmittel betreffend, angeführt werden.

GOTT ERHALTE DEN KOENIG.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Insiegel gegeben Swakopmund, den 5. Dezember 1932.

A. J. WERTH,
Administrator.

Nr. 34 von 1932.]

DA es erforderlich ist, das Gesetz in bezug auf die Einfuhr berauschender Getränke abzuändern.

DESHALB proklamiere, erkläre und gebe ich hierdurch kraft und vermöge der mir übertragenen Befugnisse bekannt, was folgt:—

1. Paragraph 66 der Getränkelizenz-Proklamation von 1920 (Proklamation Nr. 6 von 1920), abgeändert durch Paragraph 5 der Abänderungsproklamation von 1923 zur weiteren Abänderung der Getränkelizenz-Proklamation (Proklamation Nr. 27 von 1923) wird hiermit durch Hinzufügung folgender Worte am Schluß von Absatz (1) abgeändert:—

„Für einen Permit, durch den die Einfuhr eines Getränks in das Schutzgebiet durch eine Person außer einem Lizenzinhaber gestattet wird, ist eine Gebühr zu zahlen, die dem Betrag der Gallonensteuer gleich ist, der auf Grund einer Ausschanklizenz für den Verkauf von Getränken, die eingeführt werden dürfen, zahlbar sein würde.“

2. Diese Proklamation kann als die Abänderungsproklamation von 1932 zur Abänderung des Getränkelizenz-Gesetzes angeführt werden.

GOTT ERHALTE DEN KOENIG.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Insiegel gegeben Swakopmund, den 5. Dezember 1932.

A. J. WERTH,
Administrator.